



Hoppegarten, 01.04.2020

### **Allgemeinverfügung Nr. 02/2020**

Auf Grund der Auswirkungen des Coronavirus SARS-Co V-2/COVID-19 werden gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) folgende Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO genehmigt:

#### **Anlage VIII Nummer 3.1.4.3**

Die einmonatige Frist gemäß Anlage VIII Nummer 3.1.4.3. Satz 2 StVZO für die Nachuntersuchung wird für das Jahr 2020 auf zwei Monate verlängert.

#### **Anlage VIII b Nummer 2.5**

Die Erfüllung der Pflichten zur Weiterbildung der betrauten Personen (Prüfingenieure) gemäß Anlage VIII b Nummer 2.5 kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden.

#### **Anlage VIII c Nummer 2.6**

Die Erfüllung der Pflichten zu Wiederholungsschulungen der verantwortlichen Personen und Fachkräfte gemäß Anlage VIII c Nummer 2.6 kann für das Jahr 2020 durch Teilnahme an Schulungen im gleichen Umfang im Jahr 2021 nachgeholt werden. Die zweimonatige Frist nach Nummer 2.6 im letzten Satz ist bis 31.12. 2021 nicht anzuwenden. Alternativ können zwei Tage der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2020 durch e-Learning-Einheiten im entsprechenden Umfang erfüllt werden. Diese Ausnahme gilt nur, wenn Wiederholungs-

schulungen, die nach dem 16.03.2020 fällig waren, auf Grund der gegenwärtigen Ausnahmesituation nicht wahrgenommen werden konnten.

### **Widerrufs- und Auflagenvorbehalt**

Gemäß § 1 Abs. 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 49 Abs. 2 VwVfG ist diese Allgemeinverfügung widerruflich und wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erlassen.

### **Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://lbv.brandenburg.de> aufgeführt sind.

Im Auftrag

  
Gröbler